



Gemeindevertretung Erzhausen
Fraktionsvorsitzender
Dr. Andreas Heidenreich
Am Birkenhain 14
Tel. 06150 135100
Stellv. Fraktionsvorsitzende
Renate Battenberg
Im Heppensee 2
64390 Erzhausen
Tel. 06150 9791497
info@gruene-erzhausen.de
www.gruene-erzhausen.de

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Gemeindevertretung Erzhausen
c/o Dr. Andreas Heidenreich, Am Birkenhain 14, 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 19.10.2020

Antrag – Anpassung der Stellplatzsatzung an die neue Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen (FStellpIV), gültig ab 01.11.2020)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Die Aussagen zu Fahrradstellplätzen in der Stellplatzsatzung werden an die Fahrradabstellplatzverordnung des Landes Hessen angepasst. Dazu werden die in Anlage 1 aufgeführten Änderungen der Stellplatzsatzung beschlossen.

Begründung:

Nach der letzten Änderung der Stellplatzsatzung blieben noch einige Detailpunkte offen, unter anderem die Frage nach genauen der Beschaffenheit von Abstellplätzen für Lastenfahrräder.

Die Landesregierung hat mit der Fahrradabstellplatzverordnung (<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-FStellpIVHEpP1>) nun diese Angaben vorgelegt, die jetzt in die Stellplatzsatzung der Gemeinde Erzhausen übernommen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Heidenreich
Fraktionsvorsitzender

Anlage:

Änderungen der Stellplatzsatzung:

(Entfallende Textstellen sind durchgestrichen, neue Stelle kursiv formatiert)

§3 Größe

~~(2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.~~

(2) Die Grundfläche eines Regelfahrradabstellplatzes muss mindestens 2 Meter lang und 0,7 Meter breit sein. Der Seitenabstand zwischen zwei Fahrradständern muss bei

- 1. höhengleicher Aufstellung der Vorderräder mindestens 0,8 Meter,*
- 2. Hoch-/Tiefaufstellung oder Schrägaufstellung mindestens 0,5 Meter,*
- 3. Doppelaufstellung pro Fahrradständer mindestens 1,2 Meter*

betragen. Die Breite der Erschließungswege zu den Abstellplätzen für Fahrräder muss mindestens 1,8 Meter, bei Schrägaufstellung mindestens 1,3 Meter betragen. Ihre lichte Höhe muss mindestens 2 Meter, bei Doppelstockanlagen mindestens 2,7 Meter betragen.

(3) Die Grundfläche eines Sonderfahrradabstellplatzes muss mindestens 2,75 Meter lang und 0,9 Meter breit sein. Der Erschließungsweg nach Abs. 1 Satz 3 muss im Bereich der Sonderfahrradabstellplätze mindestens 2,5 Meter breit sein.

§4 Zahl

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze *und Fahrradabstellplätze* nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze *und Fahrradabstellplätze* entsprechend erhöht oder erniedrigt werden.

(6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden. *Bei der Berechnung der Abstellplätze für Fahrräder ist auf ganze Zahlen aufzurunden.*

~~(7) Ab einer Zahl von regulär 10 Fahrradstellplätzen sind mindestens 10% der Abstellplätze für Lastenräder und Fahrräder mit Anhänger zu errichten. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens „1“ beträgt.~~

(7) Bei Anlagen mit hohem Besucheraufkommen ist der Anteil der öffentlich zugänglichen Abstellplätze für Fahrräder bedarfsgerecht zu bemessen; er muss jedoch mindestens 25 Prozent betragen.

§5 Beschaffenheit

(8) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sind so zu gestalten, dass sich in Laufradgröße und Reifenbreite unterscheidende Fahrradtypen standsicher abgestellt und sicher angeschlossen werden können. Fahrradständer sind fest mit dem Boden oder mit dem Gebäude zu verbinden. Satz 2 gilt nicht, wenn auf andere Weise, zum Beispiel durch Gewicht oder Größe des Fahrradständers, sichergestellt ist, dass bei angeschlossenen Fahrrädern keine Ortsveränderung möglich ist. Für Sonderfahrräder ist eine Anschließmöglichkeit am Boden vorzusehen; Fahrradständer müssen hierfür nicht errichtet werden.

(9) Notwendige Abstellplätze für Fahrräder sollen ausreichend beleuchtet sein. Dienen sie dem längerfristigen Abstellen, müssen sie wettergeschützt sein.

Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 4 Abs. 1)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

1 Wohngebäude

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher*innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen				
1.1.1	Unter 55m ² Wohnungsgröße	1,0 je Wohnung		2 je Wohnung	
1.1.2	Ab 55m ² Wohnungsgröße	1,5 je Wohnung		3 je Wohnung	
1.1.3	Ab 105m ² Wohnungsgröße	1,5 je Wohnung		3 je Wohnung	1 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen				
1.2.1	Unter 55m ² Wohnungsgröße	1,0 je Wohnung	10	1 je 35 qm Wohnfläche, mind. 1 je Wohnung	
1.2.2	Ab 55m ² Wohnungsgröße	1,5 je Wohnung	10	1 je 35 qm Wohnfläche, mind. 1 je Wohnung	1 je 105m ² Wohnfläche
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	2,5 je Wohnung		3 je Wohnung	
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und – freizeitheime	1 je 10 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl.	50	1 je 2 Betten	
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 3 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl.	10	1 je Bett	1 je 5 Betten
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 je 4 Betten,	10	1 je 3 Betten	1 je 75 Betten

		jedoch mind. 3 Stellpl.			
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.		1 je 2 Betten	

2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher*innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche	20	1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 300 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 je 20 m ² , jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 125 m ² Nutzfläche

3 Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher*innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden		1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 180 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche		1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 120 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche		1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 150 m ² Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbissstände	1 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze		1 je 35 m ² Verkaufsnutzfläche	

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher*innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze sowie 1 je 5 Stehplätze		1 je 10 Sitzplätze	1 je 100 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 Sitzplätze		1 je 5 Sitzplätze	1 je 50 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 20 Sitzplätze		1 je 10 Sitzplätze	1 je 150 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze		1 je 20 Sitzplätze	1 je 200 Sitzplätze

5 Sportstätten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher*innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche		1 je 250 m ² Sportfläche	1 je 750 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze		1 je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 30 Besucher*innenplätze	1 je 750 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 je 90 Besucher*innenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze		1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 150 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 45 Besucherplätze
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 je 20 m ² Sportfläche		1 je 20 m ² Sportfläche	1 je 90 m ² Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m ² Grundstücksfläche		1 je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 500 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallen und Saunabäder	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 1 Besucher/innenplätze		1 je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze	1 je 30 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 30 Besucherplätze

5.7	Tennisplätze	4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher- /innenplätze		4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher- /innenplätze	<i>1 je 5 Spielfelder, zusätzl. 1 je 30 Besucher- /innenplätze</i>
5.8	Minigolfplätze	10		10	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn		4 je Bahn	
5.1 0	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote		1 je 3 Boote	
5.1 1	Vereinshäuser und – anlagen, soweit nicht unter 5.1 – 5.10 aufgeführt	1 je 200 m ²		1 je 25 m ² Nutzfläche	<i>1 je 200 m² Nutzfläche</i>

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher* innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	<i>Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder</i>
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je 8 m ² Nutzfläche		1 je 8 m ² Nutzfläche	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Autom.hallen	1 je 4 m ² Nutzfläche (sh. Ziff. 11.1)		1 je 4 m ² Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 10 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten		1 je 10 Betten	<i>1 je 50 Betten</i>

7 Krankenhäuser

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher* innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	<i>Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder</i>
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 je 3 Betten	60	1 je 25 Betten	<i>1 je 50 Betten</i>
7.2	Pflegeheime	1 je 3 Betten	75	1 je 40 Betten	<i>1 je 75 Betten</i>

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher* innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	<i>Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder</i>
8.1	Grundschulen	1 je 15 Schüler/innen		1 je 2 Schüler*innen	<i>1 je 50 Schüler*innen</i>
8.2	Sonstige allgemeinbildende	1 je 15 Schülerinnen,		1 je 2 Schüler*innen	<i>1 je 100 Schüler*innen</i>

	Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	zusätzl. 1 je 10 Schüler/innen über 18 Jahre			
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen		1 je 10 Schüler*innen	1 je 200 Schüler*innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 2 Studierende		1 je 3 Studierende	1 je 100 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.		5 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeittreffs u. dergl.	1 je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.		1 je 15 m ² Nutzfläche	

9 Gewerbliche Anlagen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher* innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
9.1	Industrie- und Handwerksbetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche	10	1 je 70 m ² Nutzfläche	1 je 300 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche		1 je 100 m ² Nutzfläche	1 je 300 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand		1 je 8 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz			
9.5	Automatische KfzWaschstraße	5 je Waschanlage			
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz			

10 Verschiedenes

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher* innen in %	Zahl der Abstellplätze für Regelfahrräder	Zahl der Abstellplätze für Sonderfahrräder
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 je 2 Nutzungseinheiten		1 je 2 Nutzungseinheiten	1 je 10 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens jedoch 10 Stellpl.		1 je 750 m ² Grundstücksfläche	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 200 m ² Nutzfläche		1 je 100 m ² Nutzfläche	1 je 250 m ² Nutzfläche